

Antrag auf Satzungsänderung vom 27.03.2020

Antragssteller: StBV Präsidium

„Es wird beantragt, die Satzung inhaltlich wie folgt zu ändern (**Änderungen in Fettdruck**):

§ 2 (Zweck) wird in Absatz 3 um einen Satz 3 ergänzt:

- (3) Die Tätigkeit des Verbandes ist weder auf die Verfolgung parteipolitischer noch religiöser Ziele gerichtet. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dürfen nur im Rahmen des § 2 Abs. 2 der Satzung unterhalten werden. **Der Verband darf zu diesem Zweck Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.**

Begründung:

Zur Umsetzung der beschlossenen Strukturreform von StBV/ASW/StBS und Übernahme der Anteile der StBS von ASW bedarf es in der StBV-Satzung einer Legitimation einer Beteiligung an einer Tochtergesellschaft.

Die Tätigkeiten der StBS AG dienen zukünftig nicht mehr ausschließlich der Erfüllung des Satzungszweckes der ASW, vielmehr werden sie auf die Mitglieder des StBV gerichtet. Eine Übertragung der Anteile an der StBS AG auf den Verband ist daher zweckmäßig.

§21 (Fachbeiräte) Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Mitglieder der Fachbeiräte (Verbandsmitglieder) wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der Mitglied des Steuerberaterverbandes sein muss. **Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von 4 Jahren.** Für die Wahl gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Präsidiumsmitglieder nach der Abstimmungs-, Nominierungs- und Wahlordnung entsprechend. Die Sprecher der Fachbeiräte sind **für die Dauer ihrer Amtszeit** Mitglieder des Präsidiumsbeirates (§ 20). Die Mitgliederversammlung kann den Sprecher **jederzeit** auf Antrag mit einfacher Mehrheit abberufen.

Das Präsidium

Begründung:

Bislang fehlt es an einer Amtsperiode für Fachbeiratssprecher. Die Amtsdauer des Präsidiums von vier Jahren ist nicht in der Satzung, sondern in § 9 (Wahl des Präsidiums) Absatz 8 der Abstimmungs-, Nominierungs- und Wahlordnung geregelt. Dem demokratischen Grundgedanken aller Gremien folgend, ist eine Amtszeit der Fachbeiratssprecher analog zum Präsidium von 4 Jahren sinnvoll. Die Amtszeit der gewählten Fachbeiratssprecher beginnt am 01. des auf die Änderung der Satzung folgenden Monats.

Meschede, 27.03.2020

Marcus Tuschen“